



## Erdverlegte Güllendruckleitungen

<b>Geltungsbereich</b>	Das Gesuch für erdverlegte Güllendruckleitungen (Ausbringleitungen) ist mit einem Situationsplan und Angaben zur Leitungsführung und Zapfstellen der Bewilligungsbehörde zuzustellen. In Grundwasserschutzzonen dürfen keine erdverlegten Güllendruckleitungen erstellt werden.
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	Bund: <ul style="list-style-type: none"><li>• Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (<a href="#">Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20</a>)</li><li>• Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (<a href="#">GSchV, SR 814.201</a>)</li><li>• Vollzugshilfe „<a href="#">Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft</a>“, Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, 2012</li></ul> Kanton: <ul style="list-style-type: none"><li>• Gesetz über den Gewässerschutz <a href="#">SGS 782</a> und kantonale Gewässerschutzverordnung <a href="#">kGSchV, SGS 782.11</a></li></ul>
<b>Grundsätze</b>	Erdverlegte Güllendruckleitungen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass keine ober- und unterirdischen Gewässer gefährdet werden.
<b>Planung, Ausführung</b>	Das Betreiben von erdverlegten Güllendruckleitungen ist bezüglich des Gewässerschutzes risikoreich. Bei der Planung ist Folgendes zu beachten: <ul style="list-style-type: none"><li>• bei den Zapfstellen besteht die erhöhte Gefahr, dass sich die Rohrverbindungen lösen und dabei grössere Mengen Gülle ausfliessen;</li><li>• nach Abschluss des Gülleaustrags können beim Entleeren der Leitungen grössere Mengen Gülle ausfliessen;</li><li>• im Bereich der Anschlussstellen besteht eine erhöhte Gefahr des Berstens;</li><li>• bei den Schiebern können Funktionsstörungen auftreten;</li><li>• die gesetzlichen Vorgaben des Gewässerraumes sind einzuhalten;</li><li>• Entnahmeschächte und Zapfstellen haben einen Gewässerabstand von mindestens 20 m aufzuweisen. Es sind Massnahmen vorzusehen, damit beim Entleerungsvorgang keine Gülle in eine Drainage oder ein Gewässer gelangen kann;</li><li>• Bei Verwendung von nicht zugfesten Rohrverbindungen sind bei Bögen, Abzweiger und Enden Betonriegel einzubauen;</li><li>• vom Lieferanten ist nachzuweisen, dass die Leitung und die gesamten Anlagen den erforderlichen Druckverhältnissen gerecht werden.</li></ul>
<b>Betrieb und Unterhalt</b>	Vor Inbetriebnahme ist durch eine Fachperson eine Funktionskontrolle und eine Druckprobe der gesamten Anlage durchzuführen. Die Druckprobe muss mindestens mit dem 1,5-fachen des maximalen Betriebsdrucks durchgeführt werden (Betriebsdruck = Pumpendruck + Druck aus Höhendifferenz + Druck beim Abschiebern). Der maximal zulässige Prüfdruck der verbauten Leitung darf dabei nicht überschritten werden. Erdverlegte Güllendruckleitungen sind mindestens alle 20 Jahre auf Dichtheit zu prüfen. Für jede Abnahme/Kontrolle ist das Formular „Dichtheitsprüfung für Leitungen“ auszufüllen, welches der zuständigen Behörde zuzustellen ist. Vor Wintereinbruch sind die Leitungen vollständig zu entleeren, damit bei den Zapfstellen keine Frostschäden entstehen können. Solche Schäden werden oft erst bemerkt, wenn die Leitungen im folgenden Frühjahr wieder in Betrieb genommen werden.
<b>Kontakt</b>	Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) BL Fachstelle Siedlungsentswässerung und Landwirtschaft Rheinstrasse 29, 4410 Liestal Tel: +41 61 552 51 11 E-Mail: <a href="mailto:aeu.umwelt@bl.ch">aeu.umwelt@bl.ch</a> Website: <a href="http://www.aue.bl.ch">www.aue.bl.ch</a>